

Satzung des Vereins

Kunstkanal - Verein zur Förderung transdisziplinärer Künste und Technologien
ZVR Nr. 606565210

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstkanal – Verein zur Förderung transdisziplinärer Künste und Technologien“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 1020 Wien, Ulrichgasse 1.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag des Vereins in das Zentrale Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Bereitstellung & Erhaltung von leistbarem, innerstädtischen Arbeitsraum im Vereinsheim (aktuell: Ulrichgasse 1, 1020 Wien), für Personen die sich folgenden Bereichen widmen:

- aktuelle Tendenzen der Gegenwartskunst
- JungunternehmerInnen und Start-Ups
- Nachhaltige, ressourcenschonende und solidarische Denkweise in Planungs- und Produktionsprozessen
- Handwerk, Technologie sowie bildender, experimenteller und medialer Künste
- Zusammenführung unterschiedlicher künstlerischer Disziplinen
- Kultureller Austausch und internationale Vernetzung
- Innerstädtische Produktion

§ 3.1 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Ehrenamtliche Zurverfügungstellung von Arbeitskraft
- Ausstellungen, Galerien, Lesungen
- Seminare, Workshops, Film- und Video-Aufführungen, Vorträge
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Einrichtung einer Bibliothek sowie einer digitaler Plattform zu wirtschaftlichen Aspekten des Vereins und deren Mitglieder
- Aktualisierung und Einbindung neuer Informationen über Mitglieder und deren Tätigkeiten auf der vereinsinternen Homepage und Facebook-Seite
- Schaffung neuer Formen von Zusammenarbeit
- Schaffung und Bereitstellung optimaler Arbeitsbedingungen und Infrastruktur

§ 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Vermietung und Bereitstellung von Werkstätten, Büros, Ateliers, Gemeinschafts-, Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen
- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte, Kunsthandwerkermärkte
- Vermächnisse, Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen sowie aus öffentlicher als auch privater Hand

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein möchte mit seinen Vereinstätigkeiten folgende Grundsätze fördern: *Basisdemokratie, Geschlechterneutralität, Progressivität, Unabhängigkeit, Weltoffenheit Emanzipation, Solidarität und Zusammenhalt, Gleichheit und Heterogenität, Entfaltung der individuellen künstlerischen Persönlichkeit.*

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. Mitgliedern auf Probe
 3. Freunden des Kunstkanals (fördernden Mitgliedern)
 4. Ehrenmitgliedern
 5. Ehrenvorsitzenden
2. Als ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne aktiv mitzuwirken. Sie haben zu allen Veranstaltungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.
4. Natürliche Personen können auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von Beiträgen freigestellt und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
5. Der Ehrenvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er ist von Beiträgen freigestellt und hat alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Die Ausschließung ist nur aus wichtigem Grund zulässig und wird durch den Vorstand beschlossen.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zulässig. Er muss bis zum Ende des zweiten Monats jenes oben angeführten Quartals schriftlich erklärt werden.
3. Eine Mitgliedschaft auf Probe endet nach fünf Tagen automatisch. Ausnahme bilden Interventionen des Vorstandes oder Rückmeldung des betreffenden Mitglieds, falls dieses eine ordentliche Mitgliedschaft anstrebt oder die Probezeit (maximal auf 40 Tage) verlängert werden soll. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfordert die Zustimmung durch drei Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinszwecke und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Deren Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe sie selbst bestimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die gesetzlichen Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. die Schlichtungsstelle

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich Jahre statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur auf Beschluss des Vorstandes statt oder sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitteilung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag elektronisch oder postalisch zu versenden.
4. Zur regelmäßigen Tagesordnung der ordentlichen Mitgliedsversammlung gehören der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Vorlage der Jahresrechnung und der Bericht des Rechnungsprüfers.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Vorlage der Jahresrechnung sowie der Bericht des Rechnungsprüfers.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Festlegung der Höhe des Mindestbeitrages.
 4. Wahl zweier gleichrangiger Rechnungsprüfer.
 5. Satzungsänderung.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 8. Wahl des Kassenwarts.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur die persönlich anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handerheben, es sei denn, dass auf Antrag eine geheime, schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 1. Drei gleichberechtigten Vorsitzenden, denen die Geschäftsführung obliegt.
 2. Bis zu vier weiteren gleichberechtigten oder stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Dem Kassier sowie optional seinem/ihrem StellvertreterIn welche/r für die finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich sind bzw. ist.
2. Die gleichberechtigten und stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Kassier werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes dieser Mitglieder ist einzeln zu wählen.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch 2/3 Mehrheit einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Es erfordert eine Mehrheit von 2/3 des Vorstandes für gültige Beschlussfassungen.
6. Der Verein wird durch den Vorstand nach außen hin vertreten. Die Geschäftsführung obliegt den gleichberechtigten Vorsitzenden, welche nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszwecks handeln müssen.

§ 10 Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil muss infolgedessen innerhalb von vierzehn Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter namhaft machen. Nach Ablauf dieser Frist wählen beide Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem weiteren Organ als der Vollversammlung angehören, falls deren Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährleistung beiderseitigen Gehörs in der Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind endgültig.
4. Falls das Verfahren durch die Schlichtungsstelle nicht früher beendet wurde, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein Kunstkanal